




Beschäftigtenschutzgesetz NRW

Datenschutzrechtliche Anforderungen an das
Melde- und Auskunftsregister

Voraussetzungen der Datenverarbeitung:

- Hausverbot
 - Strafanzeige
 - Strafantrag
- durch die öffentliche Stelle
- 

Wichtig:

Die Straftaten stehen im direkten Zusammenhang mit einer Verwaltungstätigkeit

Es zählen nur Fakten – keine Prognosen

Die Datenerhebung ist erforderlich - Art. 6 Abs. 1 e DS-GVO

(d.h. die Straftaten sollten zumindest „übergreifend“ sein)

Welche Daten dürfen erhoben werden?

- Siehe Aufzählung § 3 Abs. 3 BSchG NRW
- Keine Daten Dritter aufnehmen (auch nicht im Sachverhalt)
- Besondere Kategorien von Daten → Prüfvermerk !
- Rückgriff auf Sozialdaten nicht möglich – Daten sind neu zu erheben

Die Voraussetzungen für die Eintragung müssen nachvollziehbar sein. Entsprechende Daten sollten an geeigneter Stelle hinterlegt sein (nicht dem Endnutzer zugänglich!)



Die Auskunft

Wer darf abfragen?

- Beschäftigte im Außendienst
- Beschäftigte mit Publikumsverkehr



Rechte- und Rollenkonzept ist sinnvoll

Wie wird abgefragt?

- Grund angeben
- Nur bei Nennung Namen und Adresse oder Geburtsdatum
- Abruf wird protokolliert (Name, Zeit, Grund)

Was wird beauskunftet?

- Siehe § 4 Abs. 2 BSchG NRW



Löschung

- Spätestens nach fünf Jahren
- Unverzüglich nach Ablauf oder Aufhebung Hausverbot
- Unverzüglich nach Kenntniserlangung Einstellung des zugrundeliegenden Strafverfahrens gem. § 170 II StPO
- Eventuell auch früher – wird ein Antrag auf Löschung gestellt, dann ist dieses immer im Einzelfall zu prüfen

Betroffenenrechte

- Recht auf Information, Art. 13, 14 DS-GVO
- Recht auf Auskunft, Art. 15 DS-GVO
- Recht auf Berichtigung, Art. 16 DS-GVO
- Recht auf Löschung, Art. 17 DS-GVO



Hinweispflichten (Art. 13, 14) – Anpassung der vorh. grundlegenden Hinweise!

Zu beachten!

- Ein Austausch der Daten mit anderen öffentlichen Stellen ist untersagt
- Das Auskunftsregister muss es ermöglichen einzelne Namen abzufragen, ohne alle Daten einzusehen
- Ein Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten (VVT) ist zu erstellen
- Notwendige technisch-organisatorischen Maßnahmen sind einzuhalten
- DS-Hinweise sind anzupassen



Tipps

- Nehmen Sie die*den Datenschutzbeauftragte*n mit ins Boot
- Entwickeln Sie gemeinsam eine Datenbank
- Erstellen Sie überörtlich ein Muster-VVT und passen sie es dann auf die jeweilige öffentliche Stelle an